

amtliche Bekanntmachung

018 K 027/22



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Mai 2024, 11.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92, 52070
Aachen, 3.Etage, Saal A 3.017**

das im Grundbuch von Aachen Blatt 34478 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

245/5000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2276, Gebäude- und Freifläche, Alter Tivoli 4,6,8, groß: 14,83 a, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 gekennzeichneten Wohnung - Haus C- nebst Balkon und Kellerraum

versteigert werden.

Laut Wertguten: Eigentumswohnung mit ca. 104 m² Wohnfläche, vier Zimmer, offene Küche, Flur, Garderobe, Gäste-WC, Bad, Abstellraum und Balkon im 2. OG eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit Staffelgeschoss, einschl. eines Kellerraums und dem Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz. Das Mehrfamilienhaus ist aufgeteilt in 7 Wohneinheiten, die Wohnanlage besteht insgesamt aus drei Mehrfamilienhäuser, die in 24 Wohneinheiten aufgeteilt sind. Baujahr ca.2017.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 575.000.- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 29.02.2024